PL 321/66/01

KREIS OTTWEILER
EPPELBORN

BEBAUUNGSPLAN SATZUNG FÜR DAS GELÄNDE „AUF DER KIPPE OBEN AM HIRTENLAND"

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 14. Dezember 1962 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Eppelborn durch den Landrat des Kreises Ottweiler «Kreisplanungsamt» auf Grund einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 31. JANUAR 1966

I.A.

HELL
Dipl.-Ing.
(Kreisbaurat)

Der Sachbearbeiter: H. SCHNEIDER, BAU-ING.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	LAUT PLAN
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	REINES WOHNGEBIET
2.1.1 zulässige Anlagen	WOHNGEBÄUDE
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KEINE
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	LAUT PLAN
3.2 Grundflächenzahl	LAUT PLAN
3.3 Geschossflächenzahl	LAUT PLAN
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4 Bauweise	LAUT PLAN (OFFENE)
5 Überbaubare und nicht Überbaubare Grundstücksflächen	LAUT PLAN
6 Stellung der baulichen Anlagen	LAUT PLAN
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden	LAUT PLAN
9 Flächen für überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch wirtschaftliche und städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt sind	ENTFÄLLT
14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	LAUT PLAN
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT PLAN
17 Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	LAUT PLAN
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295).

LAUT ANLAGE (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN)

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ENTFÄLLT

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerung	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	+ZAHL
Geschoßzahl	Z
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ
Reines Wohngebiet	
Mit Leitungsrechten belastete Flächen	
Höhenlage Oberkante Fußboden Erdgeschoß über N.N.	ZAHL

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen von 21.2.1966 bis zum 21.3.1966.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von Gemeinde am 14.4.1966 beschlossen.

EPPELBORN, den 15.4.1966
Der Bürgermeister
RULOFF

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 20. JUNI 1966
Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
In Auftrag
WEYRATH
(REGIERUNGSOBERBAURAT)

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 1.7.1966 ortsüblich bekanntgemacht.

EPPELBORN, den 1.7.1966
Der Bürgermeister
RULOFF

2